

Die Trennung der Gewalten

„Wenn in ein und derselben Person oder in ein und demselben hohen Amt die gesetzgebende Gewalt mit der ausführenden Gewalt vereinigt ist, gibt es keine Freiheit...

Es gibt ebenfalls keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt getrennt ist.“

Montesquieu, aus „De l'Esprit des Lois“ (1748)

Einleitung

Gemäß der Verfassung des Vereinigten Königreiches der Niederlande von 1815 wird im „Namen des souveränen Fürsten“ Recht gesprochen. In der französischen Verfassung aus dem Jahre 1830 steht es in ähnlicher Weise geschrieben „Toute justice émane du Roi“ (Die Rechtsprechung liegt beim König). Die Mitglieder des Ausschusses, der mit der Ausfertigung eines Verfassungsentwurfes für den soeben gegründeten belgischen Staat beauftragt war, verwendeten die beiden Grundgesetze in hinreichendem Maße.

Die belgische Verfassung, die am 7. Februar 1831 vom Nationalkongress aufgestellt wurde, weicht von diesem Entwurf in zahlreichen Punkten ab und ist aus diesem Grunde in besonderer Weise einzigartig.

Sie enthält nicht allein eine lange Liste von Freiheiten und Rechten, die den Bürgern verbrieft wurden, sondern bestätigt ebenfalls das System der Gewaltentrennung. Die Verfassung enthält jedoch keine spezielle Bestimmung zur Trennung der Gewalten.

Das System der getrennten Gewalten wird aus der Verfassung abgeleitet, die einen Unterschied zwischen drei Organen macht⁽¹⁾, die unterschiedliche Aufgaben besitzen (die Ausübung der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt).

1 Art. 33 der Verfassung: „Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt“.
Art. 36 der Verfassung: „Die föderale gesetzgebende Gewalt wird vom König, von der Abgeordnetenkommer und vom Senat ausgeübt“.
Art. 37 der Verfassung: „Die föderale ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, liegt beim König“.
Art. 88 der Verfassung: „Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich“.
Art. 40 der Verfassung: „Die Gewalt wird von den Gerichten und den Gerichtshöfen ausgeübt. Die Entscheide und Urteile werden im Namen des Königs vollstreckt.“

Es ist allgemein bekannt, dass Montesquieu (1689-1755) dieses System in dem bekannten Kapitel „De l'Esprit des lois“, das der englischen Verfassung geweiht war, beschrieben hat. Montesquieu weist dort äußerst scharfsinnig auf die Gefahr hin, die die Vereinigung der Gewalten in einer einzigen Instanz für die Freiheit darstellt. Um Totalitarismus zu vermeiden, muss die Macht folglich auf drei Ebenen verteilt werden. Die Ideen Montesquiens haben die französische Revolution stark beeinflusst. Das betreffende System wurde nämlich im Artikel 16 der Erklärung der Menschenrechte und des Bürgers aus dem Jahre 1789 aufgegriffen. Das dreiteilige Modell, das von Montesquieu beschrieben wird, ist ebenfalls in vielen konstitutionellen Monarchien, die in Europa entstanden sind, sowie im föderalen Grundgesetz der USA zu finden.

Die Trennung der Gewalten heute

Im Gegensatz zu anderen indirekten präsidentiellen oder parlamentarischen Systemen, in denen das Parlament der Regierung untergeordnet ist oder die Aufgaben vermischt sind, folglich die Gesetzgebung unzusammenhängend ist und zu einem wenig effizienten Regierungsbetrieb führt, ist das präsidentielle System der Vereinigten Staaten dem Montesquieuschen Modell am ehesten treu geblieben.

Das System der Gewaltentrennung braucht heute nicht mehr von drei getrennten und unterschiedlichen Kategorien von Organen ausgeübt zu werden. Es geht mehr um eine funktionelle Trennung der Gewalten im engeren Sinne.

Es werden aus diesem Grunde die Begriffe „Zusammenarbeit“ oder „Verflechtung“ der Gewalten statt Gewaltentrennung verwendet. Die Abgeordnetenkommer übt nämlich gewisse richterliche Befugnisse aus (Aufhebung der Immunität, parlamentarische Ermittlungen) und nimmt an den Ernennungen oder den Vorschlag von Kandidaten für bestimmte Ämter (Staatsrat, Verfassungsgerichtshof) teil. Man darf hierbei auch nicht die Tatsache vergessen, dass das Parlament die gesetzgebende Gewalt nicht ausschließlich besitzt.

Genauso wie das Parlament verfügt auch die ausführende Gewalt über das Recht, Gesetzesinitiativen einzubringen.

Andere Phänomene wie die Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat, durch die die Gemeinschaften und Regionen die gesetzgebende und ausführende Gewalt ausüben, sowie der europäische Integrationsprozess beschränken ebenfalls die Tragweite dieses Systems.

Schlussfolgerung

Die Mechanismen des Systems der Gewaltentrennung haben sich im Laufe der Geschichte oft geändert. Das System ist und bleibt nichtsdestoweniger eine der Grundlagen unseres institutionellen Systems und bietet den besten Schutz vor Totalitarismus.

Man kann sich jedoch die Frage stellen, ob das Bestehen anderer Mächte (Medien, bedeutende multinationale Firmen usw.) neben den in der Verfassung anerkannten Gewalten nicht eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sein wird.